



WWW.KLEINPOEHLARN.AT

MARKTGEMEINDE

KLEIN-PÖCHLARN

Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn

Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Transparente und A-Ständer (Tarif 2017) ab 01.01.2017

Richtlinien für die von der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn angebotenen Flächen für Transparentwerbung und Aufstellung anderer Werbung auf gemeindeeigenen Grundstücken.

1. Allgemeines:

Die Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn (in der Folge „Marktgemeinde“) und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Richtlinien zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. Schriftlichkeit:

Die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und dem Auftraggeber erfolgt mittels eigenen Formblatts schriftlich. Jede Abänderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

3. Kategorien:

Beworben werden können kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Gebiet der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, bei Verfügbarkeit kann auch Bewerbung von Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn erfolgen sowie kommerzielle Werbung angebracht werden.

4. Größe

Das Transparent darf eine maximale Größe von 1x5m aufweisen. Ist das Transparent größer (Übergröße) ist der doppelte Tarif zu berechnen.

5. Montage:

Für Transparente und A-Steher und andere Werbungen auf Gemeindegrundstücken:

Grundsätzlich erfolgt die Anbringung von Transparenten nur mehr auf der Transparentvorrichtung an der B3 bei der Kreuzung Zur Fähre und auf der Vorrichtung über der B3 bei der Volksbank. Nur im Ausnahmefall genehmigt der Bürgermeister die Aufstellung von Transparent an anderen Stellen.



Gemeindepartnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia

Die Montage der Transparente erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber selbst. Die Montage kann auch durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten erfolgen. Wird die Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt, erfolgt die Montage ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers bzw. des Dritten.

Sollte die an den Auftraggeber vermietete Fläche vom vorherigen Auftraggeber noch nicht geräumt sein, so ist die Marktgemeinde zu informieren. Diese wird unverzüglich das Transparent abnehmen/den A-Steher entfernen. Die Kosten dafür in Höhe von **EUR 61,--(Anpassung jährlich an den VPI 2010)** pro Transparent/A-Ständer werden dem vorherigen Auftraggeber verrechnet.

Für Transparente an der Transparentvorrichtung über der B3 bei der Volksbank und der Transparentvorrichtung an der B3 bei der Kreuzung Zur Fähre:

Die Bespannung und die Demontage der Transparente erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber selbst oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten,

6. Hängezeiten und Hängedauer/Aufstellungsdauer:

Die Hängezeit/Aufstellungsdauer ist frei wählbar.

Die Vereinbarung endet automatisch nach der vereinbarten Hängedauer/Aufstellungszeit, es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Am Ende der vereinbarten Hängedauer/Aufstellungsdauer ist das Transparent/der A-Ständer/andere Werbung vom Auftraggeber wieder abzunehmen/zu entfernen. Erfolgt dies nicht, so ist die Marktgemeinde berechtigt, gegen eine Pauschalsumme von **EUR 61,-- (Anpassung jährlich an den VPI 2010)** pro Transparent/pro A-Steher das Transparent selbst abzunehmen/den A-Steher/andere Werbung selbst zu entfernen. Das Transparent wird von der Marktgemeinde für die darauffolgenden 14 Tage im Bauhof der Gemeinde gelagert und kann dort gegen Entrichtung der Pauschalsummen in bar abgeholt werden. Nach Ablauf der 14 Tage wird das Transparent/der A-Steher/andere Werbung entsorgt und die Pauschalsumme von **EUR 61,-- (Anpassung jährlich an den VPI 2010)** pro Transparent/A-Steher/andere Werbung vorgeschrieben. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle kein Anspruch auf Ersatz oder Schadenersatz zu.

7. Anmeldung:

Die Anmeldung für einen Werbeplatz hat spätestens vier Wochen vor der geplanten Montage zu erfolgen.

Die Vergabe der Werbeplätze erfolgt nach Verfügbarkeit. Eine fixe Zusage kann erst zwei Wochen vor geplanter Montage erfolgen.

8. Entgelt

je angefangene 2 Wochen (Montag bis Montag übernächste Woche gilt als weitere begonnene 2 Wochen somit sind 4 Wochen zu zahlen!!):

**Für Transparente/A-Steher/andere Werbung auf Gemeindegrundstücken:
Örtliche Vereine/Blaulichtorganisationen und örtliche Pfarre:**

EUR 0,-/angefangene 2 Wochen

Auswärtige Blaulichtorganisationen/Politische Parteien/örtliche Wirtschaft:

EUR 20,- (Anpassung jährlich an den VPI 2010) /angefangene 2 Wochen

Alle anderen Werber:

EUR 41,- (Anpassung jährlich an den VPI 2010) /angefangene 2 Wochen

Pauschal je Anbringung:

Für Transparente und A-Steher auf Gemeindegrundstücken:

Im Falle der Montage und Demontage durch die Marktgemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten sind vom Auftraggeber zusätzlich **EUR 122,--**

(Anpassung jährlich an den VPI 2010) zu entrichten.

Für Transparente an der Transparentvorrichtung über die B3 bei der Volksbank:

Zusätzlich zu vorstehenden Tarifen ist ein Kostenersatz für die Instandhaltung der Vorrichtung und der Arbeiten für Anbringung und Abnahme in der Höhe von **EUR 122,- (Anpassung jährlich an den VPI 2010)** je Anbringung zu zahlen

Das Entgelt ist vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Vereinbarung an der Kassa zu bezahlen oder vor Anbringung an die Gemeinde zu überweisen, im Falle einer Verlängerung der Laufzeit bei Unterzeichnung der Verlängerung.

9. Wertsicherung:

Das Entgelt ist wertgesichert. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich jeweils mit 1. Jänner für das betreffende Kalenderjahr. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Für die Berechnung ist der letzte verfügbare Monatsindex im Vorjahr heranzuziehen. Für die Werteberechnung: Die Ausgangswerte betragen bei erstmaliger Festlegung für das Jahr 2014 folgende Beträge:

€ 60,- € 0,- € 40,- € 20,- € 120,-

Als Ausgangs-Bezugsgröße dient für diese Beträge die für den Monat Oktober 2013 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf EUR 1,00 genau zu berechnen. Bis 0,50 € sind abzurunden ab 0,51 € ist aufzurunden.

10. Format der Transparente, Qualität:

Die Transparente müssen eine solche Qualität aufweisen, dass weder die Transparente selbst bei entsprechender Windlast reißen noch die Ösen ausreißen. Bei Kunststofftransparenten, welche über die B3 gespannt werden, sind entsprechende Luftlöcher (eventuell selbst einzuschneiden) vorzusehen. Für Schäden, Folgeschäden und Drittschäden, welche sich aufgrund mangelhafter Qualität ergeben, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die

Marktgemeinde hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Bezüglich Farbgebung der Transparente sind die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten (keine Verkehrssignalfarben).

11. Farbveränderungen:

Für Veränderungen von Transparenten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

12. Behördliche Vorschriften, Inhalte, Wahlwerbung:

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Transparente sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt der Auftraggeber. Insbesondere dürfen die Inhalte der Transparente nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Anstößige Werbung sowie Werbung, die gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, ist ausnahmslos untersagt. Werbung von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, ist erlaubt.

Bei Anbringung von Transparenten auf die Anbringungs Vorrichtung über der B3 bei der Volksbank ist bei der Bezirkshauptmannschaft vor Anbringung ein Bescheid über die Bewilligung zur Anbringung eines Transparentes zu erwirken. Außerdem ist vor der Anbringung bei der Straßenmeisterei Persenbeug ein Straßenbenützungsbereinkommen abzuschließen. Die Kosten für diese Bewilligungen trägt der Auftraggeber.

13. Weitergabe von Werbeflächen:

Die Weitergabe oder Untervermietung von Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

14. Instandhaltung:

Für die Instandhaltung der Transparente (insbesondere bei längerer Hängedauer) ist der Auftraggeber verantwortlich.

Bei Transparenten, welche von der Marktgemeinde oder von einem von der Marktgemeinde beauftragten Dritten montiert wurden, ist die Marktgemeinde für die ordnungsgemäße Befestigung der Transparente während der gesamten Hängedauer verantwortlich.

Bei Gefahr im Verzug kann die Marktgemeinde auf Kosten des Auftraggebers tätig werden.

15. Haftung der Marktgemeinde:

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie zu starker Wind, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die Marktgemeinde von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Marktgemeinde von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Auftraggeber kann hieraus keinen Schadenersatzanspruch ableiten. Die Marktgemeinde wird den Auftraggeber binnen angemessener Frist benachrichtigen.

Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die Marktgemeinde.

Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, Folgeschäden und/oder Drittschäden, welche im Zuge der Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten oder aufgrund unsachgemäßer Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten während der Hängedauer entstehen. Der Auftraggeber hat die Marktgemeinde diesbezüglich und hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

16. Datenschutz:

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Marktgemeinde werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs, jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur – soweit es gesetzlich zulässig ist – verwendet und weitergegeben.

17. Vergebührung des Vertrages:

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages sowie allfällig anfallende Kosten und Steuern in Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

18. Gerichtsstand:

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klein-Pöchlarn sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Formblatt für die Anmeldung einer Werbung

mittels Transparent oder A-Ständer/andere Werbung auf Grundstücken im Eigentum der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn oder Anbringung eines Transparentes auf der Transparentvorrichtung an/über die B3:

Ich habe die Richtlinie für Transparente und A-Ständer (Tarif 2017) ab 01.01.2017 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Veranstaltung: _____

Ich bestelle daher für folgenden Zeitraum:

von: _____

bis: _____

- Die Anbringung eines Transparenten auf der Transparenteinrichtung über die B3 bei der Volksbank
- Die Anbringung eines Transparenten auf der Transparentvorrichtung an der B3 bei der Kreuzung Zur Fähre

Größe

- Normal (max. 1x5m)
- Übergröße/Überbreite

Die Aufstellung

- eines Transparentes zwei Transparenten drei Transparenten
- Richtung Pöchlarn Richtung Marbach/Donau

- eines A-Stehers/andere Werbung zwei A-Stehern/andere Werbung
- drei A-Stehern/andere Werbung vier A-Stehern/andere Werbung

An folgenden Orten (in Ausnahmefällen genehmigt):

- Ich bezahle daher den Betrag von € _____ mit heutigen Tage an die Gemeindekasse.
- Ich ersuche um einen Zahlschein für den Betrag von € _____ welcher vor Beginn der Werbung eingezahlt sein muss.

Zustelladresse: _____

Telefon: _____

Der Auftraggeber

Datum